
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

- Die Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln (§§ 19-20 RE-ProdHaftG) in Haftungsprozessen stehen im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts. Zum Schutz vor möglichen Ausforschungsversuchen müssen Unternehmen aufwändige Dokumentationen anfertigen.
- Einführung prozessualer „Safeguards“, um Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu schützen.
- Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf digitale Konstruktionsunterlagen außerhalb von geschäftlichen Tätigkeiten, um „Gold-plating“ zu verhindern.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 11. September 2025.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK erkennt die Notwendigkeit einer Modernisierung der Haftungs Vorschriften für Produkte im digitalen Zeitalter. Der vorgelegte Referentenentwurf zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates geht jedoch einerseits materiellrechtlich über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem er den Anwendungsbereich über das erforderliche Maß ausweitet. Andererseits bleibt der Referentenentwurf in prozessrechtlicher Hinsicht hinter den vom Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeiten zurück und lässt für das deutsche Recht zugeschnittene prozessuale „Safeguards“ vermissen, die die Geschäftsgeheimnisse und damit die Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen schützen könnten. Dies kann zu einer Verteuerung der erfassten Produkte und im Ergebnis zu einer Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland innerhalb der EU führen. Die Änderungen der Beweislast, die in der weiten Form der Umsetzung nicht durch die Richtlinie zwingend vorgegeben sind, werden zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand führen. Es wird daher angeregt, den Entwurf nochmals für diese Problematik einem Praxischeck durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zur Prüfung vorzulegen, da er deren öffentlich benannten Zielsetzungen insoweit widerspricht.

Die DIHK nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

B. Inhaltliche Ausführungen

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 hatte die DIHK zum Ausdruck gebracht, dass das bislang austarierte Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen auf dem Gebiet produktbezogener Gefährdungshaftung einseitig und ohne belastbare Begründung zu Lasten der Unternehmen verschoben wird. Dieser Trend setzt sich mit dem Referentenentwurf fort.

Sowohl die Richtlinie als auch der vorliegende Referentenentwurf für das Umsetzungsgesetz sehen mit der Einführung von Discovery-ähnlichen Verfahren im Bereich der Produkthaftung sowie der gleichzeitigen Streichung des Schwellenwerts von 500 EUR im Zusammenhang mit Sammelklagen eine weitere Annäherung an US-amerikanische Rechtsinstitute vor. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhten finanziellen und prozessualen Belastungen führen.

Auch die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen durch die geplante Beweiserleichterung, der Entfall von Selbstbehalten und Höchstgrenzen dürfte zu einer Verteuerung der Produkte führen. Damit verbunden sind negative Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts so eng wie möglich gefasst werden, um „gold-plating“ zu vermeiden. Klarstellende Regelungen und exemplarische Listen könnten Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Gesetzes reduzieren. Daneben braucht es prozessrechtliche „Safeguards“, um die Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu schützen und unnötige Bürokratie aufgrund von umfangreichen Dokumentationspflichten zu verhindern.

1. Ausweitung des Anwendungsbereiches

Ein zentrales Risiko für den Industriestandort Deutschland stellt die Ausweitung der Produkthaftung auf Software und KI-Systeme in § 2 Abs. 1 Nr. 3 RE-ProdHaftG dar. Dabei führt die Einbeziehung von Updates, Upgrades und selbstlernenden Funktionen in § 7 Nr. 3 RE-ProdHaftG, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 3 RE-ProdHaftG zu einer dauerhaften Verantwortung der Hersteller über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg. Insbesondere für KMUs ist die Überwachung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen verbunden. Es ist daher zu befürchten, dass die Überwachungspflicht zum Nachteil des deutschen Industriestandorts Wettbewerbsvorteile für außereuropäische Softwareentwickler befördert, die nicht dem Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie unterfallen, wenn Software und Updates rein digital auf den europäischen Markt geliefert werden.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Einbeziehung digitaler Konstruktionsunterlagen wie CAD-Dateien (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 RE-ProdHaftG) in den Anwendungsbereich der Produkthaftung von Bedeutung. Entwickler solcher Dateien können künftig haftbar gemacht werden, obwohl

sie nicht notwendigerweise als Hersteller auftreten. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die im Bereich der additiven Fertigung und des digitalen Engineerings tätig sind. Art. 4 Nr. 2 Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 sieht eine Einbeziehung von digitalen Konstruktionsunterlagen jedoch nur bei einer Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vor. Eine vergleichbare Einschränkung ist dem Referentenentwurf bislang nicht zu entnehmen. Um „gold-plating“ zu vermeiden und den Kreis der betroffenen Personen möglichst klein zu halten, sollte das nationale Umsetzungsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 4 RE-ProdHaftG um die einschränkende Voraussetzung einer „geschäftlichen Tätigkeit“ ergänzt werden.

Vorschlag: Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 RE-ProdHaftG

„[...] Nr. 4. digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen)“.

2. Wesentliche Änderungen bei Produktmodifikationen

Die Regelungen zur Haftung bei Produktmodifikationen in §§ 5, 9 Abs. 4 RE-ProdHaftG werfen Fragen auf. Insbesondere die Abgrenzung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Änderung ist komplex und lässt sich aufgrund der Verweisung auf „[...] einschlägige produktsicherheitsrechtliche Vorschriften des deutschen Rechtes und des Rechts der Europäischen Union [...]“ in § 5 Abs. 2 RE-ProdHaftG nicht leicht bestimmen. Unternehmen, die produktmodifizierende Leistungen, wie Reparaturen, Refurbishment oder Upcycling, erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller eingestuft und haften vollumfänglich. Dies betrifft insbesondere Betriebe der Kreislaufwirtschaft. Die Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 sieht in Art. 11 Abs. 1 Buchst. g eine Haftungsbefreiung vor, wenn der Schaden mit einem Teil des Produkts zusammenhängt, der von der Änderung nicht betroffen ist. Diese Regelung sollte im Gesetz durch eine Positivliste typischer, nicht wesentlicher Änderungen ergänzt werden, um Klarheit und somit auch Rechtssicherheit, insbesondere für kleine Reparaturbetriebe, zu schaffen und damit die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu fördern.

Vorschlag: Ergänzung des § 5 Abs. 3 RE-ProdHaftG um eine Positivliste

„Keine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei Austausch gleichartiger Verschleißteile, Software-Updates ohne Funktionsänderung, kosmetischen Änderungen ohne sicherheitsrelevante Auswirkungen.“

3. Zulässigkeit von vertraglichen Regressverzichtsvereinbarungen

Um die organisatorischen und finanziellen Belastungen für KMUs zu reduzieren, sollte der deutsche Gesetzgeber von den in der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. So erlaubt Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 ausdrücklich,

dass Hersteller gegenüber den KMUs, die eine fehlerhafte Softwarekomponente hergestellt haben, auf ihre Rückgriffsrechte verzichten können. Der Referentenentwurf geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass diese Regelung keiner Umsetzung in das deutsche Recht bedürfe. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es ohnehin allen Beteiligten im Rahmen der Privatautonomie freistehe, untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen und auf Regressansprüche zu verzichten.

Allerdings zeigt die aktuelle Diskussion darüber, inwiefern der Verkäuferregress nach §§ 445a Abs. 1, 445b BGB inzwischen zu einem Grundprinzip des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts und damit zum gesetzlichen Leitbild i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB geworden ist, dass die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln nicht von allen Seiten als Selbstverständlichkeit verstanden wird.¹ Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Nicht nur wäre dadurch für KMUs leichter erkennbar, dass das Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts Regressverzicht nicht ausschließt. Darüber hinaus würde eine solche Regelung die Üblichkeit derartiger vertraglicher Vereinbarungen mit KMUs, wie sie laut Erwägungsgrund 54 der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in einigen Mitgliedstaaten bereits angewandt werden, bestätigen. Da die Üblichkeit ein relevantes Kriterium bei der AGB-Kontrolle von Regressverzichtsklauseln ist,² würde durch eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 in das deutsche Recht somit auch eine Signalwirkung für die Zulässigkeit der entsprechenden Klauseln ausgehen.

Vorschlag: Ergänzung des § 15 RE-ProdHaftG

„Die gesetzlichen Regeln zum Regressverzicht nach § 397 Abs. 1 BGB bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann ein Hersteller, der Software als Komponente eines Kleinst- oder Kleinunternehmens in ein Produkt integriert, mit diesem vertraglich vereinbaren, auf Rückgriffsansprüche zu verzichten.“

4. Prozessuale „Safeguards“ für die Offenlegung von Beweismitteln

Die neuen Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln (§§ 19-20 RE-ProdHaftG) in Haftungsprozessen stehen im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und weiteren kontinentaleuropäischen Traditionslinien. Der geschädigte Verbraucher muss künftig nur die „Plausibilität“ eines Schadensersatzanspruchs nachweisen. Der Unternehmer wird hingegen zur Offenlegung von Beweismitteln verpflichtet, die der Kläger zur Begründung seiner Schadensersatzforderung braucht, wie zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, technische Unterlagen oder dokumentierte Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung. Kommt der Unternehmer dem nicht oder nur unvollständig nach, wird der Fehler gesetzlich vermutet und der Unternehmer verliert den Prozess.

¹ Vgl. Martinek/Semler/Flohr VertriebsR-HdB/Rösch, 5. Aufl. 2025, § 23. Rn. 91.

² Vgl. etwa BGH, Urteil vom 29. September 1960 - II ZR 25/59 = BGHZ 33, 216.

Damit macht das Umsetzungsgesetz zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 bereits in der Entwicklungs- und Testphase von Produkten oder Systemen eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation erforderlich. Hintergrund ist, dass dokumentierte Fehlversuche oder Testabbrüche im Streitfall negativ ausgelegt werden können, wenn nicht gleichzeitig nachvollziehbar dokumentiert wurde, welche Änderungen oder Verbesserungen infolge des Fehlversuches oder Testabbruches vorgenommen wurden. Eine unvollständige Dokumentation könnte somit zu rechtlichen Nachteilen führen. Im Ergebnis wird dies einen erhöhten unternehmensinternen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, der die Unternehmen zusätzlich herausfordern wird. Davon dürften insbesondere Unternehmen mit komplexen Produkten betroffen sein.

Gleichzeitig bergen die Offenlegungspflichten der §§ 19-20 RE-ProdHaftG Risiken für die Geschäftsgeheimnisse und sensiblen technischen Informationen von Unternehmen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich hinter dem klägerischen Vortrag, auch konkurrierende Wettbewerber verbergen, die versucht sind, unter dem Deckmantel einer Produkthaftungsklage Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu erhalten und sich auf diesem Weg Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen Grenzen der Offenlegungspflicht ausreichend sein dürften, in der Praxis, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen effektiv zu gewährleisten. Laut Erwägungsgrund 45 zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 sollten die Gerichte, unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Parteien sowie des möglichen Schadens, der einer der Streitparteien oder etwaigen Dritten durch die Gewährung oder Ablehnung dieser Maßnahmen entstehen kann, befugt werden, spezifische Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu ergreifen. Es fehlt im Referentenentwurf jedoch bislang an den notwendigen Klarstellungen und prozessualen Mechanismen, die die Gerichte dazu ermächtigen könnten, eine Offenlegung gegenüber dem Kläger abzulehnen, wenn der mögliche Schaden der Offenlegung die legitimen Interessen des Klägers überwiegt. Bereits der in der Gesetzesbegründung enthaltene Verweis für die Schlüssigkeitsprüfung auf Rechtsprechung aus dem Kartellrecht lässt darauf schließen, dass umfangreiche Teilverfahren alleine um die Offenlegung von Dokumenten und zum Schutz der Vertraulichkeit interner Daten geführt werden müssen, die sich vielfach als unverhältnismäßig darstellen werden. Gerade die Erfahrung in kartellrechtlichen Verfahren bezeugt die Komplexität des Interessenausgleichs, die nunmehr auf eine Vielfalt zivilrechtlicher Konstellationen ausgeweitet werden soll.

Zum einen sollte daher jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine Beschränkung i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 1 RE-ProdHaftG auch die gänzliche Ablehnung eines Antrags auf Offenlegung von Beweismitteln beinhalten kann.

Zum anderen fehlt es in Deutschland – und damit auch dem RE-ProdHaftG - an einer eindeutigen zivilprozessrechtlichen Gesetzesgrundlage für ein sogenanntes *in-camera*-Verfahren.

Bei einem *in-camera*-Verfahren handelt es sich um eine Beweisaufnahme, innerhalb derer Beweismittel nur dem Gericht oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, nicht aber der gegnerischen Partei zugänglich gemacht werden. Die Existenz eines solchen *in-camera*-Verfahrens setzt die Rechtsprechung des EuGH für die Abwägungen der berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen jedoch voraus. Erst im Februar diesen Jahres hat der EuGH im Zusammenhang mit Art. 15 DS-GVO entschieden, dass, wenn die Informationen, die der betroffenen Person im Rahmen des durch Art. 15 Abs. 1 DS-GVO garantierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt werden müssen, geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu führen, insbesondere, da sie durch die DS-GVO geschützte personenbezogene Daten Dritter oder ein Geschäftsgeheimnis i.S.v. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2016/943 enthalten, diese Informationen dem zuständigen Gericht zu übermitteln sind. Dieses muss die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen, um den Umfang des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermitteln.³ Dieselben Grundsätze dürften für eine europarechtskonforme Auslegung des § 19 Abs. 3 RE-ProdHaftG, aufgrund des Verweises auf das Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2016/943 Anwendung finden, sodass der Gesetzgeber aufgefordert ist, die dafür notwendigen prozessrechtlichen Bedingungen zu schaffen.

Des Weiteren könnte ein *in-camera*-Verfahren verhindern, dass die gerichtlichen Einschränkungen i.S.d. § 19 Abs. 3 RE-ProdHaftG durch die gesetzlichen Vermutungen der § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis § 20 Abs. 3 RE-ProdHaftG im Wege einer sogenannten faktischen Offenbarungspflicht in den Fällen außer Kraft gesetzt werden, in denen der Beklagte ohne Offenlegung der Beweismittel den Prozessverlust befürchten müsste.

Fehlen entsprechende gesetzliche Vorgaben, die auch nicht durch das erkennende Gericht im Rahmen der anwendbaren Prozessordnung ausgeglichen werden können, verlieren Beklagte einen Schutz, der europarechtlich gerade ermöglicht wurde. Die Umsetzung erfolgt damit nicht 1:1 sondern es ermangelt ihr an wesentlichen Elementen, um die systematische Durchbrechung des deutschen Zivilprozessrechts ansatzweise zumindest für einige Fälle einzuhegen.

Insgesamt droht

- mit der Aufhebung des Selbstbehaltes,
- der Aufnahme der EU-Produkthaftungsrichtlinie in die Zugänglichkeit für Sammelklagen,
- der Beweiserleichterung und
- dem Fehlen einer Regulierung des *in-camera*-Verfahrens,

³ Vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025, C-203/22, ECLI:EU:C:2025:117, Rn. 75 - *CK/Magistrat der Stadt Wien* = EuZW 2025, 442 (446).

- sowie der in Deutschland wie in Europa weitgehend fehlenden Regulierung der Drittfinanzierung von Kollektivklagen,

die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch den RE-ProdHaftG zu einer erheblichen Ermutigung für Kollektivklagen in Deutschland zu werden und sich so im Ergebnis negativ auf den Rechtsstandort Deutschland auszuwirken. Die punktuellen Verbesserungen für den Schutz geschädigter Personen treten in einer Gesamtabwägung hinter die negativen Auswirkungen zurück.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Julian Kulaga
Bereich Recht
Leiter des Referats für Geistiges Eigentum, Verbraucherrecht
+49 30 20308 2704
kulaga.julian@dihk.de,

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.